



Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an die Kantone und Gemeinden

Hinweise zu den Rückerstattungsvereinbarungen

1. Weshalb sind in den Verkehrssparten Auftragsverkehr («AT») und/oder Ortsverkehr («OV») vereinzelt keine Rückerstattungen vorgesehen?

PostAuto bezahlt sämtliche umgebuchten Kosten und Erlöse («Umbuchungen») nach Massgabe der Rahmenvereinbarung an die öffentliche Hand zurück.

Wenn in einzelnen Verkehrssparten keine Rückerstattungen ermittelt wurden, so kann dies unter anderem folgende Gründe haben:

- a. Es haben gar keine Umbuchungen stattgefunden.
- b. Im betreffenden Kanton werden in den Verkehrssparten AT und/oder OV gar keine abgeltungsberechtigten Buslinien geführt. Falls Sie eine abgeltungsberechtigte Buslinie im OV bzw. AT vermuten, aber dort gefunden haben, so konsultieren Sie bitte auch die anderen Sparten, insbesondere die Sparte Regionaler Personenverkehr («RPV»).
- c. PostAuto hat in der betreffenden Sparte nur privat in Auftrag gegebene Verkehrsleistungen erbracht.

2. Weshalb sind bei einzelnen Verkehrssparten Minusbeträge aufgeführt?

Nebst positiven Umbuchungen (Plusbeträge) erfolgten vereinzelt auch negative Umbuchungen (Minusbeträge).

Um den effektiven Rückerstattungsbetrag zu ermitteln, wurden bei allen Bestellern die positiven und negativen Umbuchungen miteinander verrechnet. Resultierte dabei ein positiver

Umbuchungsbetrag, so wird dieser an die Kantone und Gemeinden zurückerstattet.

3. Bei verschiedenen Kantonen erfolgen keine Rückerstattungen von PostAuto an die Gemeinden. Weshalb enthalten die entsprechenden Rückerstattungsvereinbarungen gleichwohl Bestimmungen über die Rückführung von Abgeltungen an die Gemeinden?

Je nach kantonaler Gesetzgebung bzw. kantonaler Praxis werden Buslinien kantonsintern durch die Gemeinden mitfinanziert, aber gegenüber PostAuto tritt einzig der Kanton als Besteller auf. Aus diesem Grund enthalten alle Rückerstattungsvereinbarungen Bestimmungen betreffend die Rückführung von Abgeltungen von den Kantonen an die Gemeinden.

Alle Kantonsvereinbarungen basieren zudem auf dem gleichen Vertragsmuster. Aus Praktikabilitätsgründen und im Interesse der Rechtssicherheit wurden diese möglichst einheitlich abgefasst. Das kann dazu führen, dass nicht alle Vertragsbestimmungen bei allen Kantonen dieselbe Tragweite aufweisen.

4. Wir benötigen eine Auswertung der Rückerstattungsbeträge pro Jahr und Buslinie. Wie erhalten wir diese?

Bitte kontaktieren Sie uns über kantonsvereinbarungen@post.ch. Wir werden die entsprechende Auswertung anschliessend erstellen und Ihnen zugehen lassen.

* * *

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: kantonsvereinbarungen@post.ch